

zusammenlegungen erwachsenen Kosten zu decken, obgleich die Zusammenlegungen nur sehr geringfügige Objekte zum Gegenstande hatten, so daß der durch die Zusammenlegungen für das gemeine Beste erreichte Nutzen kaum im Verhältnisse zu den vom Staate aufgewendeten Kosten stand. Die dem Deputationsberichte der zweiten Kammer Blatt 9 eingefügte Tabelle giebt Auskunft darüber, in wie erheblicher Höhe die Staatskasse in einzelnen derartigen Fällen belastet worden ist.

Weiter aber liegt nach den gemachten Erfahrungen die keineswegs unbegründete Gefahr nahe, daß das Gesetz vom 9. April 1888 auch von solchen Interessenten in Anspruch genommen werden könne, welche, mit einander über einen einfachen Grundstücksaustausch einig, zwar die Fügigkeit hätten, die grundbücherliche Regulirung schon unter Anwendung der Ministerialverordnung vom 28. September 1869 durch einen entsprechenden Antrag bei der Grund- und Hypothekenbehörde herbeizuführen, diesen Weg aber um deswillen nicht einschlagen, weil solchenfalls von ihnen die vollen Feldmesserkosten zu bezahlen sein würden, während sie in der Lage sind, nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. April 1888 den weit größeren Theil dieser Kosten auf die Staatskasse abzuwälzen, wenn sie für die beabsichtigte Zusammenlegung die Bestellung einer Spezialkommission beantragen.

Durch die im vorliegenden Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen sollen die erwähnten Uebelstände beseitigt werden. Sie sind auch hierzu nach Ansicht der Deputation geeignet und zwar ohne daß zu befürchten steht, es könne durch die beabsichtigte Gesetzesänderung eine Verhinderung oder Erschwerung wünschenswerther und sachdienlicher Grundstückszusammenlegungen herbeigeführt werden.

Die zweite Kammer hat sich für Annahme des Entwurfs entschieden. Auch nach Ansicht der Deputation lassen sich gegen den Gesetzentwurf oder gegen dessen Ueberschrift, Eingang und Schluß irgendwie Einwendungen nicht erheben. Die Deputation beantragt daher, im Einverständnisse mit der zweiten Kammer,

die Kammer wolle beschließen:

den mittels des Königlichen Dekrets Nr. 12 unter B vorgelegten Gesetzentwurf sammt Ueberschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, am 7. Februar 1896.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von Rostitz-Ballwitz. von Bagdorf. Dr. Georgi. Graf zur Lippe.
Wehinger, Berichterstatter.